

Privatärztliche Praxis für
Psychotherapie und Naturheilkunde
Gabriele Reiser
Ärztin, Psychotherapie, Naturheilverfahren
Königswarterstraße 66
90762 Fürth
Tel. 0911 – 490 14 802
www.privatpraxisReiser.de

Information für PatientInnen über das „Kostenerstattungsverfahren“ für Psychotherapie

1999 wurde eine Bedarfsplanung für den Bereich der Psychotherapie aufgestellt. Hierin wurde der (vermeintliche) Bedarf an psychotherapeutischen Behandlungen und die Zahl der dafür notwendigen Therapeuten und Therapeutinnen festgelegt. Auf diese Weise wurde die Anzahl der Vertragspsychotherapeuten, die mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen können, begrenzt. Der tatsächliche Bedarf an Psychotherapie liegt aber deutlich höher (und steigt weiter), so dass es in der Realität zu Engpässen in der psychotherapeutischen Versorgung – z. B. in Form von sehr langen Wartezeiten – kommt. Die Folge ist nicht selten eine Verschlimmerung der Erkrankung. Da die Krankenkassen und die Kassenärztliche Vereinigung zur Versorgung verpflichtet sind, ist dann in bestimmten Fällen nach §13 Abs. 3 SGB V Kostenerstattung möglich. D. h. Sie als Patientin / Patient erhalten vom Behandler eine Rechnung, die Sie bei Ihrer Krankenkasse zur Erstattung einreichen. Das Bundessozialgericht hat dies so bestätigt und hierfür Bedingungen genannt:

- Wartezeiten von mehr als 3 Monaten für Erwachsene werden für unzumutbar erachtet.
- Mehr als drei vergebliche Behandlungsanfragen sind ebenfalls nicht zumutbar.

Unter diesen Voraussetzungen besteht Anspruch auf Kostenerstattung für eine Behandlung bei einem Psychotherapeuten / einer Psychotherapeutin, wenn

- diese die heilkundliche Tätigkeitserlaubnis haben (in meinem Fall Ärztin mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie),
- ein Richtlinienverfahren angewandt wird (bei mir tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie),
- eine zeitnahe Behandlung erfolgen kann (Behandlungsbescheinigung durch mich).

Vorgehen: Die Kostenerstattung sollten Sie im Vorhinein wie folgt bei Ihrer Krankenkasse beantragen:

- 1.) In einer ersten Sitzung bei mir besprechen wir miteinander Ihr Anliegen, ob eine gemeinsame Arbeit sinnvoll ist und in welchem zeitlichen Rahmen diese stattfinden sollte. Sie erhalten dann von mir eine Behandlungsbescheinigung (s.o.). Dieses Gespräch stelle ich Ihnen privat mit 30 € in Rechnung.
- 2.) Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse, was diese fordert um eine Therapie im **Kostenerstattungsverfahren nach § 13 Absatz 3 SGB V** (diese Formulierung ist wichtig, damit das ganze nicht mit „Wahlleistungen“ verwechselt wird) zu genehmigen.

- 3.) Von Ihrem Hausarzt oder Psychiater benötigen Sie eine **Notwendigkeitsbescheinigung/ Dringlichkeitsbescheinigung** für eine psychotherapeutische Behandlung. Darin sollte stehen, dass die psychotherapeutische Behandlung „unaufschiebbar ist“, d.h. dass eine Wartezeit wahrscheinlich zu einer Verschlimmerung führen wird. Evtl. lassen Sie sich auch gleich einen „**Konsiliarbericht vor Aufnahme einer Psychotherapie**“ erstellen. Diesen brauchen wir dann spätestens zur Antragstellung für die Psychotherapiestunden. Für die probatorischen Stunden ist er meistens noch nicht erforderlich.
- 4.) Sie kontaktieren drei (besser 6) Vertragspsychotherapeuten in Ihrer Nähe (die Adressen erhalten Sie z. B. von Ihrer Krankenkasse oder der Kassenärztlichen Vereinigung). Sollten Sie darüber einen Behandlungsplatz in absehbarer Zeit erhalten, sollten Sie diesen annehmen. Erhalten Sie Absagen, nur vage Auskünfte oder die Wartezeiten liegen über drei Monaten, dokumentieren Sie dieses bitte schriftlich. **Fragen Sie unbedingt nach dem nächstmöglichen Zeitpunkt für den tatsächlichen Therapiebeginn/ Therapieplatz, nicht nur für das Erstgespräch oder eine Sprechstunde! Fragen Sie auch nach dem genauen Termin des Therapieplatzes (Uhrzeit und Wochentag!) denn der Platz nützt Ihnen nichts, wenn Sie zu dieser Zeit immer arbeiten müssen.**
- 5.) Stellen Sie bei Ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Kostenerstattung (einen Mustervorschlag können Sie von mir bekommen). Sollte dieser abgelehnt werden, können Sie Widerspruch einlegen.

Für den Fall, dass Ihnen nur eine teilweise Kostenerstattung gewährt wird, müssten Sie die Differenz zum Rechnungsbetrag selbst tragen.

- 5.) Sobald Sie eine Zusage Ihrer Krankenkasse erhalten (es ist sinnvoll, sich nach einigen Tagen telefonisch nach dem Stand der Dinge zu erkundigen), nehmen Sie Kontakt zu mir zur Terminvereinbarung auf.

Ich bitte um Verständnis, dass aus diesen Angaben kein Rechtsanspruch mir gegenüber abgeleitet werden kann.

Viel Erfolg!

Gabriele Reiser